

1365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (1240 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird

Die Teilrechtsfähigkeit der Hochschule und ihrer Einrichtungen soll wie auch an den Bundesmuseen auf die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett ausgedehnt werden. Das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in der teilrechtsfähigen Gebarung wird möglichst gering gehalten. Alle Planstellen sollen in Hinkunft ausgeschrieben werden. Gastprofessoren sollen auf Zeit zu Meisterschulleitern oder Institutsvorständen bestellt werden können. Sie werden damit den Ordentlichen Hochschulprofessoren organisations- und studienrechtlich gleichgestellt. Das Genehmigungsverfahren bei der Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder als Honorarprofessor durch den Bundesminister soll entfallen. Schließlich soll bei Hochschullehrgängen und Hochschulkursen die Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern ermöglicht werden.

Die Kosten werden sich auf jährlich 25 000 S für Ausschreibung von Planstellen sowie auf 2 000 000 S für die Vergütung von Gastprofessoren im Laufe der nächsten fünf Jahre belaufen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. April 1990 in Verhandlung gezogen.

Zur Vorbehandlung der gegenständlichen Materie wurde ein Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten DDr. Gmoser, Mrkvicka, Dr. Müller, Dr. Seel, Dr. Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Gertrude Brinek, Dr. Bruckmann, Dr. Ermacora, Dr. Khol, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Haupt, Klara Motter sowie vom Klub der Grünen Alternativen Abgeordneten Abgeordneter Zaun angehörten.

Der Unterausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in zwei Sitzungen beraten und dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung in seiner Sitzung am 29. Mai 1990 schriftlich Bericht erstattet.

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel, Mag. Haupt brachten einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Weiters hat der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung folgende Feststellungen getroffen:

Zu Art. I Z 6:

Den Intentionen des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 folgend, soll die privatwirtschaftliche Gestaltung der Akademie auf dem Gebiet der Teilrechtsfähigkeit weiter ausgebaut sowie die Beschaffung und eigenverantwortliche Verwaltung privater Mittel im Lehr- und Forschungsbetrieb erleichtert werden. Insbesondere soll durch eine vom Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zu initiiierende Novelle zum Bundeshaushaltsgesetz klargestellt werden, daß die Bestimmungen des BHG auf die Gebarung teilrechtsfähiger Akademieeinrichtungen nicht anzuwenden sind. Aus dieser Initiative ergibt sich eine Änderung der Regierungsvorlage. Eine sachkundige Gebarungsprüfung durch Wirtschaftstreuhänder liegt sowohl im Interesse der Aufsichtsbehörde als auch der Akademie selbst. Unter Bedachtnahme auf den Prüfungsaufwand und das zu leistende Honorar, das von den teilrechtsfähigen Einrichtungen zu tragen sein wird, empfiehlt sich eine Beschränkung der Prüfungspflicht auf Einrichtungen mit einem entsprechend hohen Jahresumsatz.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird ersucht, zur Erleichterung und

Vereinheitlichung der Verwaltung im Bereich der Gebarung der teilrechtsfähigen Einrichtungen einen Leitfaden ausarbeiten zu lassen und diesen der Akademie zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. I Z 26:

Abweichend von der Regierungsvorlage ist der Ausschuß zur Auffassung gelangt, daß bei der Kontingentierung der Mittel für die Erteilung von Lehraufträgen bei den nichtremunierierten Lehraufträgen und bei den remunerierten Lehraufträgen verschiedenartig vorzugehen ist. Bei nichtremunierierten Lehraufträgen soll die Möglichkeit einer Zuweisung von Pauschalbeträgen, bei remunerierten Lehraufträgen die Möglichkeit einer Begrenzung durch Festlegung von Stundenkontingenten geschaffen werden.

Für eine solche Regelung spricht, daß auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen einer Person für einen nichtremunierierten Lehrauftrag maximal zwei Drittel des Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung gebührt. Das bedeutet, daß bei nichtremuniererten

Lehraufträgen nur bis zu vier Unterrichtsstunden finanziell abgegolten werden. Für darüber hinausgehende Lehrveranstaltungen wird keine Kollegiengeldabgeltung mehr bezahlt. Dennoch werden Lehrveranstaltungen über dieses Ausmaß hinaus abgehalten, in Einzelfällen wird auch auf ein Kollegiengeld oder eine Remuneration verzichtet. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, hier eine Stundenkontingentierung vorzunehmen. Anders verhält es sich bei den remunerierten Lehraufträgen. Hier sind Stundenkontingente wegen der unterschiedlichen Höhe der Remunerationen und der großen Zahl von Lehraufträgen auch in administrativer Hinsicht am einfachsten zu handhaben.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Mayer gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

Wien, 1990 05 29

Dr. Oskar Mayer

Berichterstatter

Dr. Blenk

Obmann

/1

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem
das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Akademie-Organisationsgesetz 1988, BGBl. Nr. 25, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erster Satz und Z 1 lautet:

„(3) Der Akademie, ihren Instituten, Meisterschulen und besonderen Einrichtungen (§ 58) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon mit Ausnahme von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;“

2. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Kupferstichkabinett und der Gemäldegalerie kommt ferner Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit dieser Einrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben.“

3. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einnahmen aus Entgelten für Leistungen des Kupferstichkabinetts und der Gemäldegalerie sind, soweit sie nicht unter § 1 Abs. 3 fallen oder es sich nicht um die Darbietung ständiger Schausammlungen handelt, im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen zur Abdeckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben sowie unter Bedachtnahme auf die

Aufgaben dieser Einrichtungen für Personalausgaben, für Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und für sonstige Aufwendungen zu verwenden.“

4. Der bisherige Absatz 4 des § 1 erhält die Bezeichnung 5 und lautet:

„(5) Die Akademie wird durch den Rektor, das Institut durch den Vorstand, die Meisterschule und die besondere Einrichtung jeweils durch ihren Leiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 3 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.“

5. Der bisherige Absatz 5 des § 1 erhält die Bezeichnung 6.

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit die Akademie und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 3 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Rechnungsabschluß in der von diesem festzusetzenden Form im Wege des Akademiekollegiums vorzulegen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Rektorenkonferenz hat Wirtschaftstreuhänder zu beauftragen, die Gebarung der Akademie und ihrer privatrechtsfähigen Einrichtungen hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmannes jährlich zu prüfen. Eine Verpflichtung zur Prüfung besteht nur für jene Einrichtungen, deren Umsatz im jeweiligen Kalenderjahr zehn Millionen Schilling übersteigt. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 1 Abs. 3 können die Akademie und ihre Einrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 3 können auch die Akademiedirek-

tion oder die Quästur (§§ 49, 50) damit beauftragt werden.“

7. Im § 5 Abs. 2 entfallen die Worte „gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder“.

8. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.“

9. § 7 Z 2 lit. a lautet:

„a) Hochschulassistenten (§ 20):

Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis.“

10. § 7 Z 2 lit. c sublit. aa zweiter Satz lautet:

„Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden.“

10 a. Im § 9 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b sind die Worte „sonstige Bedienstete“ durch die Worte „allgemeine Akademiebedienstete“ zu ersetzen.

11. § 11 lautet:

„Ausschreibung“

§ 11. (1) Soweit das Akademiekollegium für die Beschlusffassung über Besetzungs vorschläge zuständig ist, hat es alle Planstellen im Mitteilungsblatt der Akademie (§ 37) sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Darüber hinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(2) Lehraufträge sind in gleicher Weise auszuschreiben. Im Falle eines dringenden Bedarfes kann das Akademiekollegium beschließen, von der Ausschreibung abzusehen.

(3) Planstellen, die dem Kupferstichkabinett oder der Bibliothek zugewiesen sind, sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen, die der Gemäldegalerie zugewiesen sind, sind vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10 sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemäldegalerie und des Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben.“

12. § 13 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines Hochschuldozenten oder Honorarprofessors erlischt:“

13. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors ist zwei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden durch das Akademiekollegium einzuleiten. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist das Berufungsverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Ausschreibung hat auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.“

14. Die ersten beiden Sätze des § 14 Abs. 6 lauten:

„(6) Der Besetzungs vorschlag ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungs vorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.“

15. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Gastprofessoren können vom Akademiekollegium Künstler oder Wissenschaftler, die nicht an der Akademie tätig sind, zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern für mindestens ein und höchstens zehn Semester eingeladen werden. Der Beschuß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Durch die Einladung als Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrbefugnis an der Akademie das Recht zur Führung des Titels „Gastprofessor“ verbunden. Werden Gastprofessoren zu Leitern von Meisterschulen oder Instituten gemäß § 52 Abs. 2 oder § 53 Abs. 3 bestellt, sind sie berechtigt, für diese Zeit den Titel „Hochschulprofessor“ zu führen. In diesen Fällen sind sie den Ordentlichen Hochschulprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe gleichgestellt, daß sie nicht zum Rektor oder zum Prorektor gewählt werden können.“

1365 der Beilagen

5

16. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) In Ausnahmefällen können Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und des Akademiekollegiums für mindestens ein und höchstens drei Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus je einem Vertreter der im § 27 Abs 1 Z 1, 5 und 6 genannten Personengruppen und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Vertreter gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 5 werden auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz, der Vertreter der Studierenden auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschüler-schaft vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt. Darüber hinaus bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die beiden weiteren Mitglieder.“

17. Der bisherige Absatz 2 des § 16 erhält die Bezeichnung 3.

18. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die eine Meisterschule oder ein Institut leiten, können Mitglieder von Kollegialorganen sein.“

19. § 17 zweiter Satz lautet:

„Der Beschuß ist dem Bundesminister für Wissen-schaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

20. Im § 18 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Der Beschuß ist dem Bundesminister für Wissen-schaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

21. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfah-rens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewer-bers auf Grund zweier vom Akademiekollegium einzuholenden Gutachten zu beurteilen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Aus-maß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Solche Lehrveranstaltungen sind aus-drücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder des Akademiekollegiums haben dieser Lehrveranstal-tung regelmäßig beizuwohnen und Gutachten über die hiebei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben.“

22. § 19 Abs. 6 lautet:

„(6) Unbeschadet des Abs. 5 hat am Schluß des ersten und zweiten Abschnittes des Habilitations-verfahrens das Akademiekollegium mit Bescheid darüber abzusprechen, ob der Bewerber zum jeweils folgenden Abschnitt des Habilitationsverfahrens

zugelassen wird. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Hochschuldo-zent als erteilt.“

22 a. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erachtet das Akademiekollegium diesen Vor-schlag für unzureichend begründet oder für im Widerspruch mit den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes stehend, so kann es den Vorschlag einmal zur Ergänzung bzw. Änderung an den Leiter der Meisterschule (Vorstand des Institutes) zurückverweisen.“

23. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Betrauung eines Hochschulassissten-ten mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen hat das Akademiekollegium auf die Qualifikation und auf die festgelegten Dienstpflichten des Hochschul-assistenten (§ 180 BDG 1979) Bedacht zu nehmen.“

24. § 21 lautet:

Bundeslehrer und Vertragslehrer

§ 21. Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Akademie die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie vom Akademiekollegium betraut werden.“

25. Im § 22 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „oder unbestimmte.“

26. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Akademie Budgetmittel bei nichtremunierten Lehraufträgen in Form von Pauschalbeträgen, bei remunierten Lehraufträgen in Form von Stundenkontingenten zuweist, sind die einzelnen nichtremunierten oder remunierten Lehraufträge vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontin-gente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51 a Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 werden nicht berührt. Das Akademiekollegium hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissen-schaft und Forschung in der von diesem festzuset-zenden Form zur Kenntnis zu bringen.“

27. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Studienassistenten sind teilbeschäftigte Ver-tragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studieren-den sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwen-dung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.“

28. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 beträgt je die Hälfte der um die Zahl fünf vermindernden Gesamtzahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren und jener zusätzlichen Gastprofessoren, die eine Meisterschule oder ein Institut leiten. Ergibt sich hiebei eine Dezimalzahl, so ist auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen.“

29. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit Ausnahme der im § 29 Z 1 und im § 52 Abs. 4 vierter Satz geregelten Fälle, hat jedes Mitglied des Akademiekollegiums nur eine Stimme.“

30. Im § 37 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 37 Abs. 6 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. die Verleihung einer Lehrbefugnis als Honorarprofessor und als Hochschuldozent.“

31. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Leitung der Meisterschulen obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren oder wenn dies aus künstlerischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Leiter der Meisterschule erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung.“

32. § 52 Abs. 4 lautet:

„(4) Zum interimistischen (suppliernden) Leiter einer Meisterschule ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums ein fachzuständiger Angehöriger der Akademie gemäß § 6 Z 1 zu bestellen. Ein interimistischer Leiter ist auch im Falle des § 38 Abs. 12 zu bestellen. Interimistische Leiter von Meisterschulen haben im Akademiekollegium Stimmrecht und sind der Gruppe der Hochschulprofessoren zuzurechnen. Wird ein Ordentlicher Hochschulprofessor mit der interimistischen Leitung betraut, übt er für die Dauer der interimistischen Leitung ein zweites Stimmrecht aus. Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer oder ein Mitglied gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 kann für die Dauer der Funktion oder der Mitgliedschaft nicht mit der interimistischen Leitung betraut werden.“

33. § 53 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Sie dienen der wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Lehre und Forschung, soweit sie in den Aufgabenbereich der Akademie

gehören und vertreten ein wissenschaftliches (künstlerisch-wissenschaftliches) Fach in seinem gesamten Umfang oder ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches.“

34. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Leitung der Institute obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren oder wenn dies aus wissenschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Institutsvorstand erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung.“

35. § 56 lautet:

„Kurse und Lehrgänge“

§ 56. (1) Nach Maßgabe der Studiengesetze können vom Akademiekollegium zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke außerhalb der ordentlichen Studien Kurse und Lehrgänge eingerichtet werden (§ 33 Abs. 2 Z 14).

(2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Kursen und Lehrgängen können diese in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschrüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatsätigkeiten an diese festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungsgeschäfte können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Akademie abzurechnen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 erster und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.“

36. Dem § 60 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entfällt bei Erwerb aus Mitteln der Privatrechtsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3.“

37. § 70 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel, die Bezeichnung „Hochschule“, die Bezeichnung „Akademie“ in einer zur Verwechslung geeigneten Weise und die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt,“

1365 der Beilagen

7

Artikel II**Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Gastprofessoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tätig sind, können über die Höchstdauer des § 16 Abs. 1 hinaus auf bestimmte Zeit zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen eingeladen werden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft; Art. I Z 9 tritt jedoch erst mit dem Wirksamwerden einer Regelung über die Abgeltung

der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen eines Hochschulassistenten in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmung des Art. I Z 18 tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 6 dritter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

/2

Entschließung

Im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ersucht, nach fünf Jahren dem Nationalrat einen Bericht über die bis dahin gesammelten Erfahrungen mit dem neuen Rechtsinstitut des Gastprofessors gemäß § 16 Abs. 1 vorzulegen.